

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 7 (1915)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration. ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

## INHALT:

|                                                                              | Seite |                                                                | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Verschlechterung des gesetzlichen Arbeiterschutzes während der Kriegszeit | 133   | 7. Die gewerblichen Schiedsgerichte in der Schweiz             | 148   |
| 2. Aus der Handelsangestelltenbewegung                                       | 136   | 8. Arbeitsordnung und Arbeitslöhne in einer Militärschneiderei | 149   |
| 3. Organisation und Industrie-Förderung                                      | 139   | 9. Besteuerung der Kriegsgewinne                               | 150   |
| 4. Lohnbewegungen und Konflikte                                              | 141   | 10. Statistische Notizen                                       | 151   |
| 5. Internationale Verbindung der Gewerkschaften                              | 143   | 11. Verschiedenes                                              | 151   |
| 6. Wie der Krieg einsichtige Nationalökonomien nach links drängt             | 145   | 12. Empfehlenswerte Literatur                                  | 152   |

## Verschlechterung des gesetzlichen Arbeiterschutzes während der Kriegszeit.

Bekanntlich hat der Ausbruch des europäischen Krieges eine Verschlechterung der Arbeits- und Existenzverhältnisse für die Lohnarbeiter der Schweiz bewirkt, wie sie bisher in dem Umfang noch nicht dagewesen ist und selbst in den kriegführenden Staaten, abgesehen etwa von Belgien, Polen und Serbien, kaum übertroffen wurde.

Während die besitzenden Klassen soviel als möglich von ihren Geldern auf den Banken zurückzogen und den grössten Teil der Lebensmittelvorräte aufkauften, während Händler, Spekulanten und Grossbauern sich sofort verständigten, um die kritische Situation auf dem Lebensmittelmarkt auszunützen, suchten die Unternehmer sich durch Einschränkung der industriellen Betriebe, Arbeiterentlassungen und Lohnreduktionen schadlos zu halten. Was das letztere anbetrifft, hat übrigens die « honette » Bourgeoisie mit wenigen Ausnahmen den Dienstboten gegenüber nicht minder rücksichtslos gehandelt.

Unsere Behörden sahen sich schliesslich veranlasst, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass völlig alles aus Rand und Band gehe. Bei all diesen Massnahmen, von der Mobilisation angefangen bis zum Erlass besonderer Vorschriften über das Betreibungsverfahren und die Lebensmittelversorgung, ist jedoch sehr deutlich die Tendenz zu erkennen, in erster Linie die Interessen der besitzenden Klasse zu wahren. Wenn nicht die organisierte Arbeiterschaft schliesslich durch Abhaltung von Protestversammlungen und Einsetzung zentraler und lokaler Notstandskommissionen sich zu helfen gesucht hätte, so würde wohl auch in unsern

obersten Behörden niemand sich darum gekümmert haben, wie die Lohnarbeiter unter den in doppelter Hinsicht verschlechterten Verhältnissen existieren sollen. Es hat viel gebraucht, um den Kantonsregierungen und dem Bundesrat begreiflich zu machen, dass die wirtschaftlich schwächste Klasse nicht minder besonderer Schutz- und Hilfsmassnahmen bedürfe als die Kapitalisten, die Industriellen, die Gewerbetreibenden und nicht zuletzt der Grossteil der Bauern selber. Zugegeben, dass es eine sehr schwierige Aufgabe war, zu deren praktischer Lösung die Arbeitervertreter nicht jederzeit in der Lage waren, präzise Vorschläge zu formulieren, unter so kritischen Verhältnissen den Hilfesuchenden Beistand zu leisten. Wir behaupten sogar, dass auch die weiseste und mächtigste Regierung unmöglich allen Interessen gleichzeitig und in gleichem Umfang Rechnung tragen konnte. Wenn schon die nationalpolitische Interessengemeinschaft auch in unserer Alpenrepublik nur eine scheinbare ist, so stösst man auf wirtschaftlichem Gebiet überall auf die schroffsten Interessengegensätze, die der individuelle oder Privatbesitz an den Produktionsmitteln, am sogenannten gesellschaftlichen Reichtum, immer neu erzeugt.

Dagegen hätte man erwarten dürfen, dass die Mitglieder unserer obersten kantonalen und Bundesbehörden bei der Beratung ausserordentlicher Massnahmen auch über die elementarsten Staatsinteressen hinaus den Bedürfnissen und Wünschen des notleidenden Proletariats mehr Rechnung tragen würden, als dies tatsächlich gesehen ist.

Der Bundesrat und ebenso die Mehrzahl der Mitglieder der Kantonsregierungen wissen, dass sich die grosse Majorität der Lohnarbeiter unseres Landes — selbst die Mehrzahl der Arbeiterfami-